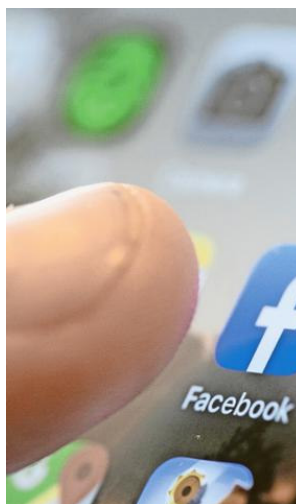


# Basler Wolfsbefürworterin wünscht dem Wallis die Atombombe



Verurteilungen wegen Straftaten auf sozialen Medien häufen sich. Bild: Keystone

Norbert Zengaffinen

## **Eine Walliserin gratuliert auf Facebook einem Wildhüter zum Abschuss eines Wolfs. Eine Baslerin kontert mit einer üblen Antwort. Ein Fall für die Staatsanwaltschaft?**

Geht es um den Wolf, werden Diskussionen auf Facebook und Co. bald einmal gehässig. So geschehen in dieser Woche. Die Oberwalliserin E. R.\* (Name der Red. bekannt) kommentiert auf der Facebook-Seite von «Polizeiticker» den Artikel zum vom Kanton Bern angeordneten Abschuss der Wölfin F78 mit dem Eintrag «Gratulation an den Schützen!». Sie tritt damit eine Welle von weiteren Einträgen und Antworten los. «Ich will nicht Wolfshetze betreiben. Ich bin nun mal eine Wolfsgegnerin. Zu viele Vorkommnisse in meinem Bekanntenkreis mit gerissenen und verletzten Tieren haben mich zur Erkenntnis gebracht, dass der Wolf unserer Landwirtschaft grossen Schaden zufügt», sagt die Frau gegenüber dem «Walliser Boten». Dabei ist sie auch hart im Nehmen. «Dass mit meiner Meinung nicht alle einverstanden sind und dies auf Facebook kundtun, damit kann ich gut umgehen. Auch wenn einmal eine Antwort unter die Gürtellinie geht.»

Als sie aber zwei Tage später von der Baslerin B. M. auf ihrem Facebook-Messenger eine nicht öffentliche Antwort erhält, muss sie doch für einen Moment den Atem anhalten. «Verrecke, du kriminelle Walliser Dreckschlampe. Ihr Walliser solltet alle verrecken (...). Ihr seid alle gestört, blöd und geisteskrank, abartige Vollidioten. Über dem Wallis sollte man die Atombombe zünden und alle ausrotten. Ihr seid alle geistloser, wertloser Abschaum und die ganze Schweiz hasst euch. Geh zum Teufel», steht in der Antwort auszugsweise. «Wie die Frau über mich und das ganze Wallis herzieht, hat mich schockiert», sagt E. R. Sie überlegt sich nun, ob sie die Frau wegen Beschimpfung und Beleidigung anzeigen will.

## Ein Fall für die Staatsanwaltschaft?

Wann aber wird ein Eintrag auf Facebook und Co. strafrechtlich relevant? «Die sozialen Medien stellen keinesfalls einen rechtsfreien Raum dar. Die Anforderungen an ein strafbares Verhalten sind nicht höher als im Alltag. Es gelten dieselben Voraussetzungen, wann eine Äusserung als strafbar angesehen wird. Bereits das Teilen einer Aussage mit ehrwürdigem Inhalt kann allenfalls strafbar sein, also selbst dann, wenn man den Post nicht selber verfasst hat», sagt Rinaldo Arnold, Oberstaatsanwalt im Oberwallis. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Eintrag öffentlich oder nicht öffentlich, wie im vorliegenden Fall, sei.

Kommt es zu einer Anzeige, wäre es nicht der erste derartige Fall der Staatsanwaltschaft Oberwallis, den sie zu beurteilen hätte. Immer wieder hat sie in den letzten Jahren Urteile zu Strafdelikten auf sozialen Medien gefällt. Wie viele es genau sind, kann Arnold nicht beantworten, «aber Anzeigen und Verurteilungen in diesem Bereich häufen sich zunehmend». Anzeigen haben auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich der Kommentarschreiber hinter einem anonymen Profil versteckt. «Auch anonyme Nutzer können seitens der Justiz ausfindig gemacht werden. Dies ist mit den heutigen technischen Möglichkeiten machbar», sagt Arnold. Hilfreich für die Justizbehörden sei das Speichern und Screenshots der Verläufe als Beweismittel. Bei Verurteilungen droht dem Täter eine Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe. Anzeigen können bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden.